

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)**

– FPOWING –

Vom 31.01.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 39 Geltungsbereich	2
§ 40 Bachelorstudiengang, Studienrichtungen, Zulassung, inhaltlich verwandte Studiengänge..	2
§ 41 Masterstudiengang, Studienrichtungen, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge	3
II. Teil: Besondere Bestimmungen.....	3
1. Bachelorprüfung	3
§ 42 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	3
§ 43 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen	3
§ 44 Vertiefungsbereiche.....	3
§ 45 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum.....	4
§ 46 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit	5
§ 47 Bachelorarbeit	5
§ 48 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums	5
2. Masterprüfung.....	6
§ 49 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen	6
§ 50 Umfang und Gliederung des Masterstudiums	6
§ 51 Vertiefungsbereiche.....	7
§ 52 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum.....	7
§ 53 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit, Schlüsselqualifikationen	7
§ 54 Projektarbeit.....	7
§ 55 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit	8
§ 56 Masterarbeit	8
§ 57 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums.....	8
III. Teil: Schlussbestimmungen.....	8
§ 58 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	8

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelor- und im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Abschlusszielen Bachelor of Science und Master of Science. ²Sie ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 BayHIG an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TF** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Bachelorstudiengang, Studienrichtungen, Zulassung, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) Zur fachspezifischen Profilbildung wird das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

1. Maschinenbau
oder
2. Elektrotechnik

(2) In der Studienrichtung Maschinenbau (MB) werden Kompetenzen u. a. in einer Auswahl der industriellen Vertiefungsbereiche Höhere Mechanik, Konstruktion/Produktentwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Kunststofftechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Gießereitechnik unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben.

(3) In der Studienrichtung Elektrotechnik (ET) werden Kompetenzen u.a. in einer Auswahl des industriellen Schwerpunkts Elektrische Energietechnik (EET, z.B. Regelungstechnik, Leistungselektronik, Elektrische Antriebstechnik) oder Informationstechnik (IT, z.B. Informationsübertragung, Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, Digitale Übertragung) unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben.

(4) ¹Darüber hinaus werden in beiden Studienrichtungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Kompetenzen u.a. in einer Auswahl der Vertiefungsbereiche Management, Marketing, Finance, Auditing, Controlling, Taxation, International Information Systems, Energiewirtschaft, Personal und Arbeit sowie Data Analysis & Quantitative Economics erworben. ²Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung festzulegen. ³Die Studienkommission kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.

(5) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Praktikumsrichtlinie) voraus. ²Ausnahmen regelt die Studienkommission im Benehmen mit dem Praktikumsamt.

(6) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst in der Studienrichtung Maschinenbau die Module der **Anlage 1a** und in der Studienrichtung Elektrotechnik die Module der **Anlage 1b**. ²Das fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster für

Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden können.

(7) ¹Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i. S. d. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TF** gelten die Bachelorstudiengänge

1. Elektromobilität-ACES
2. Maschinenbau
3. Mechatronik
4. International Production Engineering and Management
5. Berufspädagogik Technik
6. Informations- und Kommunikationstechnik.

²In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.

§ 41 Masterstudiengang, Studienrichtungen, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) § 40 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die bereits vorhandenen Kompetenzen entsprechend erweitert und vertieft werden.

(2) Das Masterstudium kann in Vollzeit und in Teilzeit absolviert werden und umfasst im Vollzeitstudium die Module der **Anlage 2a**, im Teilzeitstudium die Module der **Anlage 2b**.

(3) ¹Ein Studienbeginn ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. ²Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 34 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TF** findet in Bezug auf inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge keine Anwendung.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 42 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1a** bzw. **1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module.

§ 43 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1a** bzw. **1b** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. ²Die Verteilung über die Studiensemester und die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungen sind der jeweiligen **Anlage** zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 44 Vertiefungsbereiche

(1) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Bachelorstudium zwei ingenieur- und ein wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich zu wählen. ²Die innerhalb der gewählten Vertiefungsbereiche angebotenen Vertiefungsmodule sind dem von der Studienkommission genehmigten übergreifenden Katalog der Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Vertiefungsmodule in den ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsbereichen liegt darin, auf den Pflichtmodulen aufbauend ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel zu erreichen und die Berufsqualifikation durch praxisnahe Kompetenzen zu verstärken. ²Den Studierenden wird durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld oder zur Vorbereitung auf ein nachfolgendes Masterstudium zu schärfen. ³Die studienrichtungsspezifischen Qualifikationsziele der Vertiefungsmodule gemäß der in § 40 Abs. 2 bis 4 dargestellten Kompetenzen und Prüfungsgegenstände in der gewählten Studienrichtung sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Mögliche Prüfungsformen der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsmodule sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20-30 Min.).

(3) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Vertiefungsmodule im wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsbereich liegt darin, auf den Pflichtmodulen aufbauend ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel zu erreichen und die Berufsqualifikation zu verstärken. ²Hierbei werden praxisnahe Kompetenzen vermittelt. ³Den Studierenden wird durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld oder zur Vorbereitung auf ein nachfolgendes Masterstudium zu schärfen. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung sowie der Lehrveranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodule richten sich nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO BA WiWi**.

(4) ¹Der Umfang der Vertiefungsmodule beträgt in der Regel 5 ECTS-Punkte (i. d. R. Vorlesung und Übung). ²Abweichende Modulgrößen und Lehrveranstaltungskombinationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Vertiefungsbereiche und -module nach Abs. 1 im Rahmen der Festlegungen nach Abs. 2 und 3 zulassen.

§ 45 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum

(1) ¹Innerhalb des ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs sind Technische Wahlmodule und ein Hochschulpraktikum zu absolvieren. ²Die Technischen Wahlmodule und das Hochschulpraktikum sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsbereichen nach § 44 stehen und sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen.

(2) ¹Die Hochschulpraktika (z. B. Fertigungstechnisches Praktikum im Bachelorstudium) dienen vorrangig dem Erwerb praktischer studienrichtungsspezifischer Kompetenzen wie „Anwenden“ oder „Transfer“ in den Ingenieurwissenschaften. ²Die Technischen Wahlmodule dienen der fachlichen Verbreiterung des Studiums im technischen Bereich.

(3) ¹Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsformen der Technischen Wahlmodule sind Klausur (60, 90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (ca. 20-30 Min.), Seminar/Referat (Vortragsdauer ca. 15-

30 Min) oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 10-30 Seiten); bezüglich des Hochschulpraktikums bedarf es einer Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**.

§ 46 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit

(1) Neben den jeweiligen Pflicht- und Vertiefungsbereichen sind Allgemeine Wahlmodule sowie eine Berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Berufspraktischen Tätigkeit liegt darin, Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebes zu geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen heranzuführen. ²Sie ist gemäß der Praktikumsrichtlinie abzuleisten und muss vom Praktikumsamt anerkannt werden.

(3) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Allgemeinen Wahlmodule liegt in der fachlichen Verbreiterung des Studiums im technischen Bereich in einer studienrichtungsspezifischen Auswahl der in § 40 Abs. 2 bis 4 dargestellten Kompetenzen und dem Erwerb übergreifender Kompetenzen im nichttechnischen Bereich (z. B. Fremdsprachenkurse). ²Die Allgemeinen Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsmodulen nach § 44 Abs. 1 stehen und sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen.

(4) ¹Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Für die möglichen Prüfungsformen der Allgemeinen Wahlmodule gilt § 45 Abs. 3 entsprechend; bezüglich der Berufspraktischen Tätigkeit bedarf es einer Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**.

§ 47 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen und nachzuweisen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll im Themenbereich eines der gewählten Vertiefungsmodule angefertigt werden. ²Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 12 Abs. 1 und 31 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TF** bleiben unberührt.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 48 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module der **Anlagen 1a** bzw. **1b** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Note der Vertiefungsbereiche wird pro Vertiefungsbereich eine Zwischennote gebildet und diese mit der ECTS-Summe dieser Modulgruppe auf die Ge-

samtnote angerechnet. ²Diese Zwischennote wird aus den Noten der Einzelmodule entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet. ³Gleiches gilt für die Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen und Hochschulpraktika entsprechend.

2. Masterprüfung

§ 49 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TF** ist ein im Hinblick auf das Qualifikationsprofil zu dem Abschluss nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Wirtschaftsingenieurwesen. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft; es gilt § 33 Abs. 2 **ABMPO/TF**.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TF** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in **Anlage 1a** bzw. **1b** dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 25 ECTS-Punkte der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt.

(3) Findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TF** statt, werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), wissenschaftliche Anwendungen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen für die mündliche Prüfung auswählen (vgl. § 41 Abs. 1) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z.B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

(4) Findet eine elektronische Zugangsprüfung statt, so erfolgt diese gemäß Abs. 7 **Anlage ABMPO/TF**.

§ 50 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

¹Die Masterprüfung besteht aus den Modulen gemäß der **Anlage 2a** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2b** (Teilzeit). ²Die Verteilung über die Studiensemester und die Anzahl der in den

Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungen sind der jeweiligen **Anlage** zu entnehmen.

§ 51 Vertiefungsbereiche

¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei ingenieur- und ein wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich zu wählen. ²Das übergeordnete Qualifikationsziel der Vertiefungsbereiche liegt in der Forschungsqualifikation auf hohem wissenschaftlichem Niveau. ³Hierbei werden fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen erlangt, indem nach dem Qualifikationsprinzip der "T-shaped skills" einerseits vorhandene Kompetenzen aus Fachgebieten der im Bachelor gewählten Vertiefungsmodule im Masterstudium weiter vertieft werden und andererseits eine Verbreiterung der Kompetenzen durch Wahl von Vertiefungsmodulen aus anderen Fachrichtungen erfolgt. ⁴Im Übrigen gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 52 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum

(1) ¹Innerhalb des Ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs sind Technische Wahlmodule im Umfang von 7,5 ECTS-Punkten und ein Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) § 45 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 53 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit, Schlüsselqualifikationen

(1) Neben den jeweiligen Pflicht- und Vertiefungsbereichen sind Allgemeine Wahlmodule, eine Berufspraktische Tätigkeit sowie Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

(2) Für die Allgemeinen Wahlmodule sowie die Berufspraktische Tätigkeit gelten § 46 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Schlüsselqualifikationen dienen dem Erwerb übergreifender Kompetenzen zur Berufs- und Forschungstätigkeit, z.B. in den Bereichen Projektmanagement, Teamwork oder Präsentationstechniken.

(4) ¹Die Allgemeinen Wahlmodule, die Berufspraktische Tätigkeit und die Schlüsselqualifikationen sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform regelt. ²Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Für die möglichen Prüfungsformen der Allgemeinen Wahlmodule gilt § 45 Abs. 3 entsprechend; bezüglich der Berufspraktischen Tätigkeit bedarf es einer Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**.

§ 54 Projektarbeit

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls „Projektarbeit“ liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die in einem der gewählten Vertiefungsmodule bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erstens thematisch zu vertiefen, insbesondere durch die Bearbeitung von komplexen Fragestellungen im Rahmen forschungsorientierter Projekte. ²Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem selbstständig ein Fachthema aktueller Forschung wissenschaftlich aufbereitet, dargestellt, präsentiert und in der Diskussion fachkompetent auf

Masterniveau argumentativ vertreten wird sowie Realisierungsmöglichkeiten fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit innerhalb der gewählten Vertiefungsmodule ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von fünf Monaten, bei Teilzeitstudium innerhalb von acht Monaten, abgeschlossen werden kann. ²Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate, bei Teilzeitstudium neun Monate, nicht überschreiten.

(3) § 47 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die in § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TF** für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 55 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

¹Es wird empfohlen, mit der Anfertigung der Masterarbeit erst nach erfolgreichem Nachweis sämtlicher übriger Module des Masterstudiums zu beginnen. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass im Masterstudium Leistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 33 Abs. 2 **ABMPO/TF** erfolgte oder Module gemäß Fußnote 2 der **Anlage 2a** bzw. **2b** festgelegt wurden.

§ 56 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden abgeschlossen werden kann.

(2) § 47 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 57 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 2a** (Vollzeitstudium) bzw. der **Anlage 2b** (Teilzeitstudium) bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Noten gilt § 48 Abs. 2 entsprechend.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden.

(2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPO WING – vom 25. September 2007 i. d. F. vom 15. August 2019

sowie sämtliche vorherigen Fassungen der FPO WING treten mit Wirkung zum 30. September 2028 außer Kraft. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der für sie bisher gültigen Fassung der Fachprüfungsordnung. ³Prüfungen nach den in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnungen werden in Bezug auf das Bachelorstudium letztmalig im Sommersemester 2028 und für das Masterstudium im Sommersemester 2027 angeboten.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Maschinenbau (WING-MB)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Ges. ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung	GOP/K
			V	Ü	P/R /T	H S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
								WS	SS	WS	SS	WS	SS			
												Mobil.fenster				
Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich																
B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾		4	2			7,5	7,5						PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	GOP
B 2	Statik und Festigkeitslehre		3	2	2		7,5	7,5						PL	Klausur 90 Min.	GOP
B 3	Werkstoffkunde		3	1			5	5						PL	Klausur 90/120 Min. ²⁾	GOP
B 4	Mathematik für WING 2 ¹⁾		4	2			7,5		7,5					PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	
B 5	Mathematik für WING 3 ¹⁾		4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 90 Min.	
B 6	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5				PL	Klausur 90 Min.	K
B 7	Technische Darstellungslehre I und II	TD I			4		5	2,5						SL +SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) <u>und</u> Praktikumsleistung (Rechnerübungen)	
		TD II			2			2,5								
B 8	Maschinenelemente I		4	2			10			10				PL +SL	Klausur 120 Min. <u>und</u> Praktikumsleistung	K
	Konstruktionstechnisches Praktikum				4											
B 9	Angewandte Statistik		1	1			2,5				2,5			PL	Klausur 30/60/90 Min. ²⁾	
B 10	Grundlagen der Elektrotechnik / Fundamentals of Electrical Engineering		3	1	2		5		5					PL	Klausur 60/90 Min. ²⁾	
B 11	Grundlagen der Informatik (Gdl)		3 ₃₎	3 ₃₎			7,5				7,5			s. FPO INF		
B 12	Produktionstechnik I und II		4		4		5				5			PL	Klausur 120 Min.	K
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsbereiche																

B 13	Vertiefungsbereich 1 gemäß § 44		2	2			5					5		PL	4)	
B 14	Vertiefungsbereich 2 gemäß § 44		2	2			5					5		PL	4)	
B 15	Technische Wahlmodule gemäß § 45		2	1		1	5						5	PL	5)	
B 16	Hochschulpraktikum gemäß § 45				2		2,5					2,5		SL	5)	
	Summe ingenieurwiss. Bereich						95									
Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich																
B 17	BWL für Ingenieure		2	2			5	2,5	2,5					PL	Klausur 60 Min. ⁶⁾	GOP
B 18	Marketing		2	2	2		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	GOP
B 19	Data Science: Datenauswertung		2	2	2		5					5		PL	vgl. FPO BA WiWi	
B 20	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business		4				5	5						PL	vgl. FPO BA WiWi	
B 21	Buchführung			2	⁷⁾		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 22	Produktion, Logistik, Beschaffung		2	2			5			5				PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 23	Makroökonomie		2	2			5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 24	Mikroökonomie		2	2	2		5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 25	Wirtschaftsrecht ⁸⁾		4				5					5		PL	⁸⁾	
Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich																
B 26	Vertiefungsbereich gemäß § 44		6	6			15				5	10		PL	4)	
	Summe wirtschaftswiss. Bereich						60									

Interdisziplinärer Bereich																	
B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 46		2	1		1	5							5	PL	2) 5)	
B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 46	Mind. 6 Wochen zzgl. 6 Wochen Vorpraktikum ⁹⁾				10)	5							5	SL	Praktikumsleistung	
B 29	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit					15							12	PL	Bachelorarbeit und Seminarleistung	Bachelorarbeit und Seminarleistung (4/5 + 1/5)
		Hauptseminar				2		3									
Summe interdisziplinärer Bereich							25										
Summen SWS und ECTS-Punkte			70	44	28	4	180	30	27,5	30	30	32,5	30				
			146														
		GOP-Module					30										
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)					42,5										

* PL = Prüfungsleistung

* SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.

4) vgl. § 44. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.

5) vgl. § 45 bzw. 46.

6) Auf Beschluss der Studienkommission können auch 2 Teilprüfungen angeboten werden.

7) Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

8) Es ist eines der beiden folgenden Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen: ENTWEDER das Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ ODER das Modul „Wirtschaftsprivatrecht“ oder vergleichbare Module auf Beschluss der StuKo. Näheres, insbesondere zu Art und Umfang der Prüfung, regeln die **FPO BA WiWi** und die Modulhandbücher des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften bzw. des Bachelorstudiengangs WING.

9) 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 40 Abs. 5 zu absolvieren, so dass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.

10) Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Elektrotechnik (WING-ET)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- veran- staltung	SWS				Ges ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Prüf.- form*	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K
			V	Ü	P/R/ T	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
								WS	SS	WS	SS	WS	SS			
											Mobil.- fenster					
Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich																
B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾		4	2			7,5	7,5						PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	GOP
B 2	Grundlagen der Elektrotechnik I		4	2			7,5	7,5						PL	Klausur 120 Min.	GOP
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2	2		5		5					PL	Klausur 60/90 Min. ²⁾	GOP
B 4	Mathematik für WING 2 ¹⁾		4	2			7,5		7,5					PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	
B 5	Mathematik für WING 3 ¹⁾		4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 90 Min.	
B 6a	Praktikum Software für die Mathe- matik				2		2,5	2,5						SL	Praktikumsleistung	
B 6b	Grundlagen der Informatik (Gdl-Kompakt)		3 ³⁾	3 ³⁾			5	5						s. FPO INF		
B 7	Elektronik und Schaltungstechnik		4	2			10		7,5					PL +SL	Klausur 90/120 Min. ²⁾ <u>und</u> Praktikumsleistung	
	Praktikum Schaltungstechnik				3					2,5						
B 8	Signale und Systeme I		2,5	1,5			5			5				PL	Klausur 90 Min.	K
B 9	Angewandte Statistik		1	1			2,5				2,5			PL	Klausur 30/60/90 Min. ²⁾	

Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsbereiche																	
B 10	Vertiefungsmodul 1 gemäß § 44		2	2			5				5			PL	4)	K	
B 11	Vertiefungsmodul 2 gemäß § 44		3	1			5					5		PL	4)	K	
B 12	Vertiefungsmodul 3 gemäß § 44		5	1			7,5					7,5		PL	4)	K	
B 13	Vertiefungsbereich 1 gemäß § 44		2	2			5			5				PL	4)		
B 14	Vertiefungsbereich 2 gemäß § 44		2	2			5			5				PL	4)		
B 15	Technische Wahlmodule gemäß § 45		2	1		1	5						5	PL	5)		
B 16	Hochschulpraktikum gemäß § 45				2		2,5					2,5		SL	5)		
Summe ingenieurwiss. Bereich							95										
Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich																	
B 17	BWL für Ingenieure		2	2			5	2,5	2,5					PL	Klausur 60 Min. 6)	GOP	
B 18	Marketing		2	2	2		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	GOP	
B 19	Data Science: Datenauswertung		2	2	2		5			5				PL	vgl. FPO BA WiWi		
B 20	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business		4				5	5						PL	vgl. FPO BA WiWi		
B 21	Buchführung			2	7)		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 22	Produktion, Logistik, Beschaffung		2	2			5			5				PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 23	Makroökonomie		2	2			5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 24	Mikroökonomie		2	2	2		5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 25	Wirtschaftsrecht 8)		4				5					5		PL	8)		
Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich																	
B 26	Vertiefungsbereich gemäß § 44		6	6			15				7,5	7,5		PL	4)		
Summe wirtschaftswiss. Bereich							60										

Interdisziplinärer Bereich																	
B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 46		2	1		1	5						5	PL	2) 5)		
B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 46	Mind. 6 Wochen zzgl. 6 Wochen Vorpraktikum ⁹⁾				10)	5						5	SL	Praktikumsleistung		
B 29	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit					15						12	PL	Bachelorarbeit und Seminarleistung	Bachelorarbeit und Seminarleistung (4/5 + 1/5)	
		Hauptseminar				2						3					
Summe interdisziplinärer Bereich							25										
Summen SWS und ECTS-Punkte			72,5	47,5	15	4	180	30	32,5	30	30	27,5	30				
			139														
		GOP-Module					30										
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)					42,5										

* PL = Prüfungsleistung

* SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.

4) vgl. § 44. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.

5) vgl. § 45 bzw. 46.

6) Auf Beschluss der Studienkommission können auch 2 Teilprüfungen angeboten werden.

7) Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

8) Es ist eines der beiden folgenden Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen: ENTWEDER das Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ ODER das Modul „Wirtschaftsprivatrecht“ oder vergleichbare Module auf Beschluss der StuKo. Näheres, insbesondere zu Art und Umfang der Prüfung, regeln die **FPO BA WiWi** und die Modulhandbücher des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften bzw. des Bachelorstudiengangs WING.

9) 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 40 Abs. 5 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.

10) Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

Anlage 2a: Modulkatalog des Masterstudiums WING (Vollzeitstudium)

Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Ges. ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Prüf.-form	Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.			
Ingenieurwissenschaftlicher Vertiefungsbereich														
M 1	Vertiefungsbereich 1	siehe § 51	3	3		2	10	5	5			PL	siehe § 51	
M 2	Vertiefungsbereich 2	siehe § 51	3	3		2	10	5	5			PL	siehe § 51	
M 3	Technische Wahlmodule	siehe § 52	3	2		1	7,5	5	2,5			PL	^{3) 4)}	
M 4	Hochschulpraktikum	siehe § 52				2	2,5		2,5			SL	³⁾	
Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich														
M 5	Vertiefungsbereich (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses) ³⁾		12	12			30	10	15	5		PL	³⁾	
Interdisziplinärer Bereich														
M 6	Allgemeine Wahlmodule	siehe § 53	2	1		1	5			5		PL	^{3) 4)}	
M 7	Schlüsselqualifikationen				2	2	5	5				SL	³⁾	
M 8	Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit					15			12		PL	Studienarbeit gemäß § 54 und Seminarleistung (4/5 + 1/5)	
		Hauptseminar				2				3				
M 9	Berufspraktische Tätigkeit	Siehe § 53	mind. 6 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie			⁵⁾	5			5		SL	Praktikumsleistung	
M 10	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30				27	PL	Masterarbeit und Seminarleistung (9/10 + 1/10)	
		Hauptseminar				2				3				
Summen SWS und ECTS-Punkte			23	21	2	14	120	30	30	30	30			
			60											

*PL = Prüfungsleistung

*SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) oder vergleichbare Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch.
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

Anlage 2b: Modulkatalog des Masterstudiums WING (Teilzeitstudium)

Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Ges ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung		
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
Ingenieurwissenschaftlicher Vertiefungsbereich																			
M 1	Vertiefungsbereich 1	siehe § 51	3	3		2	10	5	5							PL	siehe § 51		
M 2	Vertiefungsbereich 2	siehe § 51	3	3		2	10		5	5						PL	siehe § 51		
M 3	Technische Wahlmodule	siehe § 52	3	2		1	7,5		2,5		5					PL	^{3) 4)}		
M 4	Hochschulpraktikum	siehe § 52				2	2,5		2,5							SL	³⁾		
Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich																			
M 5	Vertiefungsbereich (Module siehe Aus- hang des Prüfungsausschusses) ³⁾		12	12			30	5		5	10	10				PL	³⁾		
Interdisziplinärer Bereich																			
M 6	Allgemeine Wahlmodule	Siehe § 53	2	1		1	5			5						PL	^{3) 4)}		
M 7	Schlüsselqualifikationen				2	2	5	5								SL	³⁾		
M 8	Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit					15									PL	Studienarbeit gemäß § 54 und Seminarleistung (4/5 + 1/5)		
		Hauptseminar						2											
M 9	Berufspraktische Tätigkeit	Siehe § 53	mind. 6 Wochen gemäß Prakti- kumsrichtlinie			⁵⁾	5									5		SL	Praktikumsleistung
M 10	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30									15	12	PL	Masterarbeit und Seminarleistung (9/10 + 1/10)
		Hauptseminar						2											
Summen SWS und ECTS-Punkte			23	21	2	14	120	15	15	15	15	15	15	15	15				
			60																

*PL = Prüfungsleistung

*SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 ABMPO/TF

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 ABMPO/TF

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) oder vergleichbare Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch.
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 22. Januar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 31. Januar 2025

Erlangen, den 31. Januar 2025

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 31. Januar 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2025.